

# Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

## Bezirks-Anzeiger

70. Jahrgang

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Köhberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. W. Köhberg in Frankenberg i. Sa.

**Erscheint an jedem Montag abends** für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 M 50 P, monatlich 50 P. Trägerschein extra. — Einzelnummern laufend Monats 3 P, früherer Monate 10 P.

**Bestellungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabehelfern, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Österreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

**Ankündigungen** sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages.

**Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.

— 51. — **Telegramme:** Tageblatt Frankenberg.

**Anzeigenpreis:** Die 6-gesp. Zeile oder deren Raum 15 P, bei Lokal-Anzeigen 12 P; im amtlichen Teil pro Zeile 40 P; „Eingeladene“ im Redaktionsbüro 35 P. Für schwierigen und tabellarischen Satz Aufschlag, für Wiederholungsdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Kartons werden 25 P Zeilenhöhe berechnet. **Inseraten-Nachnahme** nach durch alle deutschen Annoncen-Expeditionen.

### Abonnements auf das Tageblatt

auf den Monat Dezember nehmen unsere Tageblattausträger und unsere bekannten A. g. abstellen in Stadt und Land, sowie alle Postanstalten entgegen.

Aus dem **Stadterordneten-Kollegium** scheiden mit Ende dieses Jahres aus folgende Herren:

#### A) von den Anässigen:

1. Friedrich Bruno Barthel, Schankwirt,
2. Karl Otto Feiler, Bäckermeister,
3. Theodor Goldfuß, Papierwarenhändler,
4. Karl Theodor Otto Nau, Fabrikbesitzer,
5. Gustav Adolf Robert Schramm, Rentier,
6. Wilhelm Ernst Seifert, Zigarrenfabrikant.

#### B) von den Unanässigen:

1. Dr. jur. Edmund Anand Bähr, Amtsgerichtsrat,
2. Heinrich Hermann Fiedler, Maschinenmeister,
3. Schulrat Dr. phil. Karl Emil Gözel, Seminarsdirektor,
4. Oswald Schweizer, Kaufmann,

und zwar wegen Ablaufs ihrer Wahlzeit.

Es sind deshalb 6 anässige und 4 unanässige Stadterordnete zu wählen. Anässige sind diejenigen Bürger, welche mit Wohnhäusern im Stadtbezirk anässig sind. Dabei sind diejenigen Bürger, welche nicht selbst, sondern deren Ehefrauen oder in väterlicher Gewalt befindliche Kinder mit Wohnhäusern im Stadtbezirk anässig sind, für die Dauer dieses Wahltermines zu den Anässigen zu zählen.

Die Ausschreibenden sind wieder wählbar.

**Stimmrecht** sind nur diejenigen Bürger, welche in der für diese Wahl aufgestellten Liste der Stimmberechtigten eingetragen sind. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben.

**Wählbar** sind alle stimmberechtigten Bürger, welche im Stadtbezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Stadtrates, sowie besoldete Gemeindebeamte können nicht zugleich Stadterordnete sein.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe unersöffnet in ein verschlossenes Behältnis gelegt werden. Auf den Stimmzetteln sind von den zu Wählenden zunächst die Anässigen, dann getrennt von diesen die Unanässigen aufzuführen. Stimmzettel, auf denen die zu Wählenden nicht so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt, oder welche Namen Nichtwählbarer enthalten, sind insoweit ungültig. Werden auf einem Stimmzettel zu viele Namen gefunden, so werden die überzählig enthaltenen als nicht beigefügt erachtet.

Die Abgabe der Stimmzettel hat zu erfolgen

**Montag, den 4. Dezember 1911,**

in der Zeit von **Vormittag 10 bis Mittag 1 Uhr** und **Nachmittag 4 bis 7 Uhr**, und zwar von den Wählern des **ersten Wahlbezirks** (Stadtteil rechts des Mühlbachs) im **Gasthaus „Rosa“** und von den Wählern des **zweiten Wahlbezirks** (Stadtteil links des Mühlbachs) in der **Schankwirtschaft „Turnhalle“**.

Jeder Wähler hat in dem Bezirke zu wählen, in welchem, er am 21. November dieses Jahres wohnhaft gewesen ist.

Als gewählt gelten diejenigen 6 Bürger, welche in der Gruppe der Anässigen, und diejenigen 4 Bürger, welche in der Gruppe der Unanässigen die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Die Amtszeit der Gewählten läuft bis Ende des Jahres 1914.

Frankenberg, am 23. November 1911.

**Der Stadtrat.**

Wir möchten darauf, daß die geltenden Bestimmungen über das **Ausverkaufswesen** noch vielfach nicht oder nicht genügend beachtet werden, bringen wir nachstehend die von der königlichen Kreisshauptmannschaft Chemnitz hierzu erlassene Verordnung erneut zur öffentlichen Kenntnis. Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

**Stadtrat Frankenberg, am 23. November 1911.**

Die königliche Kreisshauptmannschaft ordnet auf Grund von § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 499 ff.) nach Gehör der Gewerbe- und der Handelskammer Chemnitz folgendes an:

1. Vor der Ankündigung eines jeden Ausverkaufs — mit Ausnahme der unter 2 näher bezeichneten Saffon- und Inventurausverkäufe — ist bei der Ortspolizeibehörde über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns Anzeige zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszubekaufenden Waren einzureichen.

Unter Ortspolizeibehörde ist zu verstehen in Städten mit Revibierter Städteordnung der Stadtrat, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand, in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Die in Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige, sowie die Einreichung des Warenverzeichnisses hat wenigstens 14 Tage vor dem Beginn des Ausverkaufs zu erfolgen.

Der Ankündigung eines Ausverkaufs steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebs, Aufgabe einer einzelnen Waren-gattung oder Kläumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft (§ 9 Abs. 1 des erwähnten Reichsgesetzes).

2. Auf Saffon- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsbetriebe üblich sind, finden die Vorschriften unter Ziffer 1 keine Anwendung.

Für diese Saffon- und Inventurausverkäufe gelten vielmehr folgende besondere Bestimmungen:

Keinwand darf in einem Kalenderjahre mehr, als 2 Ausverkäufe veranstalten. Die Ausverkäufe sind nur in der Zeit vom 1. Januar bis mit 15. Februar und vom 1. Juli bis mit 15. August statthaft.

Die Dauer eines jeden Ausverkaufs darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten.

Die Bestimmungen des Beginns des Ausverkaufs innerhalb der angegebenen Zeiten ist dem Verkäufer überlassen.

3. Diese Anordnungen treten mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft und gelten zunächst bis 31. Dezember 1911.

Chemnitz, den 11. März 1910.

**Königliche Kreisshauptmannschaft.**

Das im Grundbuche für Frankenberg Blatt 1174 auf den Namen Otto Paul Behm in Frankenberg eingetragene Grundstück soll

**am 12. Januar 1912 vormittags 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Flurst. 42 Nr. groß, auf 20 400 M. — Pf. geschätzt. liegt in Frankenberg an der Elbstraße, besteht aus Wohngebäude, Holz- und Kohlenstoppengebäude, Wagenschuppengebäude mit Pferdestall und Hofraum, ist zur Brand-lasse mit 17 760 M. eingeschätzt und trägt die Flurbuchsnummer 113a.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befreiung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 28. September 1911 verlaubarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Frankenberg, am 7. November 1911.

(Za 22/11.)

**Königliches Amtsgericht.**

Das im Grundbuche für Garnsdorf Blatt 1 und das im Grundbuche für Reichenhain bei Burgstädt Blatt 23 auf den Namen Karl August Schredenbach in Garnsdorf eingetragene Grundstück soll

**am 16. Januar 1912 vormittags 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 1 für Garnsdorf ist nach dem Flurbuche 11 Hektar 64,4 Ar groß, mit 588,79 Steuerereinheiten belegt, besteht aus den Flurstücken 70a, 70b, 78, 79, 80, 81, 82, 86, 87, 26a, 290a, 299, 300, 301 und 302. Die Flurstücke 70a und 70b sind mit Wohnhaus, Scheunen, Ställen, Wäldern und Schneidemählen-Gebäude, sowie Wagen- und Gerätestuppen bebaut und zur Brandlasse mit 33 310 M., die Betriebsobjekte der Mahl- und Schneidemühle mit 18 960 M. eingeschätzt. Die übrigen Parzellen sind Feld, Wiese, Wald und eine 38,8 PS Wasserkraft. Das Grundstück Blatt 23 für Reichenhain ist 6 Hektar 59 Ar groß, mit 89,35 Steuerereinheiten belegt, besteht aus den Flurstücken Nr. 373, 374 und 375, Feld, Niederwald und Steinbruch. Der Schätzungswert beider Grundstücke beträgt 157 656 M. einschließlich 65 000 M. für Wasserkraft und 2925 M. für das Inventar des landwirtschaftlichen Betriebs. Die Gebäude liegen in Garnsdorf an der Chemnitzstraße in der Nähe des Bahnhofes Auerwalde-Röhndorf.

Die Einsicht der Mitteilungen der Grundbuchämter, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befreiung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung der am 25. August bzw. 4. Sept. 1911 verlaubarten Versteigerungsvermerke aus den Grundbüchern nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Frankenberg, am 24. Oktober 1911.

(Za 18/11.)

**Königliches Amtsgericht.**

**Montag, den 27. November 1911, vormittags 10 Uhr** sollen in Niederwiesa ca. 3000 Stück Fuchsen, Begonien, Pelargonien, sowie verschiedene andere Pflanzen um das Meistgebot zur Versteigerung gelangen.

**Bitte sammeln im Bahnhofsrestaurant Niederwiesa.**  
Frankenberg, am 25. November 1911. **Der Gerichtsvollzieher.**

### Die Gemeinde-Sparkasse Flöha

verzinst Spareinlagen mit  $3\frac{1}{2}\%$ . **Expeditionszeit:** an jedem Werktage vorm. 8 bis 12, nachm. 2 bis 5 Uhr, **Sonntags durchgehend von vorm. 8 bis nachm. 3 Uhr.** Durch die Post bewirkte Einlagen werden s. a. u. l. expediert. — **Fernsprecher Nr. 19.**

### Gemeinde-Sparkasse zu Ebersdorf.

Die Sparkasse Ebersdorf, garantiert von der Gemeinde, verzinst alle Einlagen mit  $3\frac{1}{2}\%$  Prozent, **expediert an jedem Wochentage** von 8—12 Uhr vorm. und 2—5 Uhr nachm., schriftlich zu jeder Zeit. — **Einlagen, vom 1.—3. eines Monats bewirkt, werden für den Monat voll verzinst.** — **Telephon-Nr. 2494 Amt Chemnitz.**

### Vorschriftsmäßige Lohnzahlungsbücher

für jugendliche Arbeiter, in neuer vereinfachter Form, für 374 Wochen (= 7 Jahre) ausweisend, auf holzfreiem Papier, in blauen Umschlag gebunden. 10 Stück 1 M. 20 Pf. sind stets vorrätig in der **Köhberg'schen Papierhandlung, Markt 1.**